

# RS Vwgh 1986/9/4 85/16/0013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.09.1986

## Index

32/06 Verkehrssteuern

## Norm

GrEStG 1955 §4 Abs1 Z1 litc;

GrEStG 1955 §4 Abs2;

## Beachte

Besprechung in: AnwBl 1987/8 S 403;

## Rechtssatz

Die Steuerbefreiung nach § 4 Abs 1 Z 1 lit c GrEStG 1955 richtet sich nach den rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld. In bestimmten Fällen wird einschränkend durch § 4 Abs 2 GrEStG 1955 eine nachträgliche Steuerpflicht angeordnet, wenn der

begünstigte Zweck innerhalb von acht Jahren nicht verwirklicht oder wieder aufgehoben wird. Hierbei kann es nicht zweifelhaft sein, daß die genannte Frist mit dem Erwerbsvorgang iSd § 1 GrEStG 1955 zu laufen beginnt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985160013.X01

## Im RIS seit

04.09.1986

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)